

### 1. Vertragsparteien, Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für das Vertragsverhältnis zwischen der **Lebara Mobile Germany Limited** mit der Geschäftsanschrift **5th Floor, Broadwalk House, 5 Appold Street, London EC2A 2DA, Großbritannien**, eingetragen beim Companies House, Company No. 14106733 (nachfolgend „Lebara“) und dem Kunden (nachfolgend „Kunde“) über die Erbringung von Telekommunikationsdiensten auf Grundlage von Laufzeitverträgen (nachfolgend „Dienste“) an Kunden in Deutschland. Lebara und der Kunde werden gemeinsam auch als „Parteien“ bezeichnet.
- 1.2. Kunden können nur natürliche Personen sein und müssen unbeschränkt geschäftsfähig sein.
- 1.3. Die Erbringung von Prepaid-Telekommunikationsdiensten fällt nicht unter den Geltungsbereich dieser AGB. Hierfür gelten gesonderte Allgemeine Geschäftsbedingungen.
- 1.4. AGB des Kunden finden keine Anwendung, selbst wenn Lebara diesen nicht ausdrücklich widersprochen hat.

### 2. Zustandekommen des Vertrages

- 2.1. Der Vertrag zwischen den Parteien über die Erbringung der Dienste kommt, soweit nichts anderes bestimmt ist, durch den Auftrag des Kunden und dessen Annahme durch Lebara zustande (nachfolgend „Vertrag“). Die Annahme durch Lebara erfolgt – soweit erforderlich nach der Zahlung einer vereinbarten Aktivierungsgebühr – durch eine Vertragsbestätigung oder (spätestens) durch die Bereitstellung der vertraglichen Leistung mit Aktivierung der SIM-Karte durch den Kunden oder Lebara.
- 2.2. Ein Vertragsschluss setzt eine positive Bonitätsprüfung in Bezug auf den Kunden und die Teilnahme des Kunden am SEPA-Lastschriftverfahren oder an einer anderen von Lebara jeweils angebotenen Zahlungsmethode (z.B. PayPal, Kreditkarte) voraus. Lebara kann den Abschluss des Vertrages zudem ablehnen, wenn ein schwerwiegender Grund hierfür vorliegt, insbesondere wenn der Kunde unrichtige Angaben macht, eine Überprüfung nach Ziffer 4.1 verweigert oder diese fehlschlägt, oder der begründete Verdacht besteht, dass der Kunden Leistungen missbräuchlich zu nutzen beabsichtigt.
- 2.3. Lebara kann die Möglichkeit vorsehen, dass der Kunde das Datum der Aktivierung der SIM-Karte innerhalb eines vorgegebenen Zeitrahmens vorab wählen kann oder die Aktivierung zu einem gewünschten Zeitpunkt selbst vornehmen kann. Optional kann die SIM-Karte auch mit erfolgreicher Rufnummernportierung aktiviert werden. Erfolgt eine Aktivierung nicht zum vorgesehenen Zeitpunkt oder in einer dem Kunden hierfür mitgeteilten Frist, wird Lebara die Aktivierung selbst vornehmen und dem Kunden dies mitteilen.

### 3. Leistungen der Lebara

- 3.1. Art und Umfang der vertraglichen Leistungen von Lebara ergeben sich aus diesen AGB, der jeweiligen Leistungsbeschreibung und Preisliste sowie gegebenenfalls sonstigen Vereinbarungen zwischen den Parteien.
- 3.2. Lebara ist in der Wahl der technischen Mittel zur Erbringung der vereinbarten Leistungen frei, soweit diese nicht ausdrücklich vereinbart wurden. Zu diesen technischen Mitteln gehören beispielweise die Netztechnologie, das zugrundeliegende Telekommunikationsnetz und sonstige Infrastrukturen, Plattformen und Übertragungstechnologien und -protokolle sowie Benutzeroberflächen. Ein Anspruch auf eine konkrete technische Ausgestaltung der Dienste oder die Erbringung der Dienste besteht nicht. Lebara kann jederzeit Änderungen der technischen Mittel vornehmen, wenn hierdurch die vertraglich vereinbarte Leistung nicht verändert wird. Führt eine Änderung der technischen Mittel zu einer Änderung der vertraglichen Leistungen, gelten die Regelungen der Ziffer 9.
- 3.3. Lebara ist berechtigt, Dritte (Subunternehmer) zur Erbringung der Leistungen einzusetzen. Für die Leistungserbringung durch Dritte haftet Lebara wie für eigenes Handeln.

### 4. Pflichten des Kunden

- 4.1. Der Kunde ist verpflichtet, Lebara vor der Freischaltung der SIM-Karte seinen Namen, seine Anschrift, sein Geburtsdatum sowie eine gültige E-Mail-Adresse anzugeben. Abhängig von der vereinbarten Zahlungsmethode ist der Kunde zudem verpflichtet, seine Bankverbindung zutreffend anzugeben und seine Zustimmung zur Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren zu erteilen, oder die für eine andere vereinbarte Zahlungsmethode erforderlichen Angaben zu machen. Lebara behält sich vor, die Richtigkeit der vom Kunden mitgeteilten Daten anhand von vom Kunden vorgelegten Nachweisen (wie beispielsweise eines amtlichen Ausweises und einer Bankkarte) zu überprüfen und die SIM-Karte nur freischalten, wenn die Überprüfung innerhalb der vorgegebenen Frist vorgenommen wurde und positiv verlaufen ist.
- 4.2. Der Kunde ist verpflichtet, Lebara unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
  - 4.2.1. sich sein Name, seine Anschrift, eine angegebene E-Mail-Adresse, eine angegebene Bankverbindung oder eine für eine andere Zahlungsmethode erforderliche Angabe ändert, und
  - 4.2.2. wenn er seine SIM-Karte verloren hat, diese gestohlen wurde oder auf sonstige Weise abhanden gekommen ist, beschädigt oder zerstört wurde oder er Grund zu der Annahme hat, dass diese in rechtswidriger oder missbräuchlicher Weise benutzt wird.

Die Benachrichtigung soll an den Kundendienst von Lebara (Kontaktmöglichkeiten siehe Ziffer 13.5) erfolgen. Für Änderungen des Namens oder der Angaben zur Zahlungsmethode (wie der Bankverbindung) ist eine E-Mail an [kontakt@lebara.com](mailto:kontakt@lebara.com) mit geeigneten Nachweisen erforderlich.

- 4.3. Der Kunde ist verpflichtet, alle Passwörter und Zugangskennungen in Zusammenhang mit dem Vertrag wie beispielsweise PIN und PUK seiner SIM-Karte sowie die Zugangsdaten zu seinem Kundenkonto vertraulich zu behandeln, an einem sicheren Ort aufzubewahren und Dritten hierauf keinen Zugriff zu gewähren sowie diese unverzüglich zu ändern bzw. ändern zu lassen, wenn der Verdacht besteht, dass Dritte hiervon unberechtigt Kenntnis erlangt haben.
- 4.4. Der Kunde ist verpflichtet, die vereinbarten Entgelte fristgemäß zu zahlen. Der Kunde muss auch Entgelte zahlen, die durch eine Nutzung der Dienste durch Dritte angefallen sind, soweit der Kunde nicht nachweist, dass ihm die Inanspruchnahme der Leistungen durch den Dritten nicht zugerechnet werden kann. Im Fall des Abhandenkommens der SIM-Karte gilt dies nur bis zu dem Zeitpunkt des Eingangs der Benachrichtigung gemäß Ziffer 4.2.2 bei Lebara.
- 4.5. Der Kunde darf die Dienste nicht rechtswidrig oder missbräuchlich nutzen, insbesondere darf der Kunde
  - 4.5.1. die Dienste nicht in einer Weise nutzen, die den Betrieb des den Diensten zugrundeliegenden Telekommunikationsnetzes oder die Qualität des Dienstes verändert, gefährdet, beeinträchtigt oder unterbricht oder die Integrität oder Sicherheit eines Telekommunikations- oder IT-Netzes oder -systems beeinträchtigt, und Dritte nicht veranlassen, eine bestimmte Nummer gleichzeitig anzurufen, wenn sich dies nachteilig auf die Dienste oder das Netz auswirken kann;
  - 4.5.2. keine sitten- oder gesetzeswidrigen Inhalte oder den Hinweis auf solche Inhalte verbreiten, abrufen, speichern oder Dritten zugänglich machen, keine Rechte Dritter (z.B. Urheber- und Markenrechte) zu verletzen und die Dienste nicht zu belästigenden, schädigenden, verleumderischen, beleidigenden oder betrügerischen Zwecken oder für eine kriminelle Handlung nutzen oder eine solche Benutzung gestatten oder unter Nutzung des Dienstes eine schädigende Handlung, eine Straftat oder eine Belästigung begehen oder Dritten unerbetene kommerzielle Kommunikation zusenden;
  - 4.5.3. nicht die Gebühren für Telefonanrufe dem Empfänger auferlegen (R-Gespräche) oder R-Gespräche annehmen; und
  - 4.5.4. nur ein zugelassenes Endgerät verwenden.

- 4.6. Der Kunde darf pauschal abgebotene Leistungen (z.B. Flatrates, Volumentarife) nicht missbräuchlich nutzen, insbesondere darf der Kunde die Dienste
- 4.6.1. nicht gewerblich zum Nachteil von Lebara nutzen, sie nur zum Eigengebrauch nutzen und nicht an Dritte weiterverkaufen oder zum Gebrauch überlassen und sie nicht dazu nutzen, entgeltlich oder unentgeltlich Telekommunikationsdienste gegenüber Dritten anzubieten;
  - 4.6.2. nicht dazu nutzen, permanente Verbindungen im Sinne einer Standleitung aufzubauen permanente Umleitungen einzurichten, oder Zusammenschaltungs-, Vermittlungs-, oder Weiterleitungsleistungen (z.B. GSM-Gateways, SIM-Boxing) anzubieten oder zu ermöglichen;
  - 4.6.3. die Dienste nicht für Verbindungen nutzen, die nur dem Verbindungsaufbau oder der Verbindungsdauer dienen oder bei denen der Kunde oder Dritte aufgrund der Verbindung oder der Verbindungsdauer Zahlungen oder andere vermögenswerte Gegenleistungen erhalten soll;
  - 4.6.4. die Dienste nicht für den automatisierten Datenaustausch zwischen Endgeräten (machine-to-machine, M2M), für Massenkommunikation oder für Verbindungen, die mittels automatisierter Verfahren (z.B. ausführbare Routinen, Apps, Programme) hergestellt werden, nutzen; und
  - 4.6.5. die Dienste nur im Umfang einer angemessenen Nutzung eines privaten Durchschnittskunden nutzen.
- 4.7. Besteht der begründete Verdacht, dass der Dienst durch den Kunden rechtswidrig oder missbräuchlich, insbesondere unter Verstoß gegen Ziffer 4.5 oder 4.6, genutzt wird, ist Lebara berechtigt, unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet und erforderlich sind, die rechtswidrige oder missbräuchliche Nutzung zu unterbinden und eine Wiederholung zu verhindern. Dies kann auch eine Sperre nach Ziffer 8 oder eine Kündigung des Vertrages nach Ziffer 7.3.1 umfassen. Bei schuldhafter Pflichtverletzung haftet der Kunde gegenüber Lebara auf Schadensersatz.

## 5. Preise und Zahlungsbestimmungen

- 5.1. Der Kunde ist verpflichtet, die für den gebuchten Tarif vereinbarten Preise zu zahlen. Je nach gebuchtem Tarif kann eine einmalige Aktivierungsgebühr anfallen, die mit Vertragsbeginn fällig und zahlbar ist.
- 5.2. Monatlich berechnete nutzungsunabhängige Entgelte sind beginnend mit dem Tag der betriebsfähigen Bereitstellung der Dienste anteilig für den Rest des Monats zu zahlen; Entsprechendes gilt bei Beendigung des Vertrages.
- 5.3. Abrechnungszeitraum ist grundsätzlich der Kalendermonat. Rechnungen können unberechnete Beträge aus den Vormonaten enthalten. Im Falle geringer Rechnungsbeträge behält Lebara sich vor, Rechnungen in größeren Abständen zu stellen. Bestehen mehrere Verträge mit dem Kunden, kann Lebara die Leistungen in einer einheitlichen Rechnung abrechnen.
- 5.4. Fällige Entgeltforderungen werden entweder mittels Lastschriftverfahren eingezogen oder die Zahlungsabwicklung erfolgt über Zahlungsdiensteanbieter. Der Kunde ist verpflichtet, für eine ausreichende Deckung des betreffenden Abbuchungskontos zu sorgen. Der Kunde kommt automatisch auch ohne Mahnung in Verzug, wenn der fällige Rechnungsbetrag nicht im Rahmen der erteilten Einzugsermächtigung oder der sonstigen von dem Kunden gewählten Zahlungsart eingezogen werden kann.
- 5.5. Sofern eine Lastschrift zurückgegeben wird, berechnet die Bank Lebara eine Rücklastschriftgebühr. Diese Rücklastschriftgebühren werden von den Banken der Kunden festgelegt und fallen daher in unterschiedlicher Höhe an. Lebara erhebt von dem Kunden hierfür einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von EUR 3,50, der dem gewöhnlichen Lauf der Dinge entspricht. Der Kunden hat das Recht, nachzuweisen, dass der Lebara ein Schaden hinsichtlich der Rücklastschriftgebühr überhaupt nicht entstanden ist oder dass der tatsächlich entstandene Schaden niedriger ist als die pauschalierte Rücklastschriftgebühr in Höhe von EUR 3,50.
- 5.6. Lebara ist berechtigt, für Mahnungen ausstehender Rechnungsbeträge einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von EUR 3,50, der dem gewöhnlichen Lauf der Dinge entspricht, zu berechnen. Der Kunden hat das Recht, nachzuweisen, dass der Lebara ein Schaden hinsichtlich der Mahnung überhaupt nicht entstanden ist oder dass der tatsächlich entstandene Schaden niedriger ist als die pauschalierte Mahngebühr in Höhe von EUR 3,50. Lebara bleibt es vorbehalten, einen höheren Schaden nachzuweisen.

- 5.7. Der Kunde kann einzelne in Rechnung gestellte Forderungen innerhalb von acht Wochen nach Zugang der Rechnung beanstanden. Falls Verkehrsdaten durch Lebara aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung oder auf Wunsch des Kunden nicht gespeichert oder gelöscht werden oder wurden, trifft Lebara weder eine Nachweispflicht für die erbrachten Verbindungsleistungen noch eine Auskunftspflicht für die Einzelverbindungen.
- 5.8. Der Kunde ist zur Aufrechnung gegen Rechnungsbeträge der Lebara nur berechtigt, falls seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist oder aus einem Rückgewährschuldverhältnis infolge eines Widerrufs besteht.
- 5.9. Lebara räumt dem Kunden für zusätzliche vom Kunden im Abrechnungszeitraum in Anspruch genommene Telekommunikationsdienste, die nach Verbindungspreisen abgerechnet werden und nicht im Basistarif oder ggf. zusätzlich gebuchten Tarifoptionen enthalten sind, ein Kreditlimit in Höhe von EUR 10,00 pro Abrechnungszeitraum ein. Der Kunde kann das Kreditlimit individuell erhöhen, indem er an Lebara eine oder mehrere Vorauszahlungen leistet, die mit den in Rechnung gestellten Verbindungspreisen verrechnet werden. Die Höhe des aktuellen Kreditlimits einschließlich einer etwaig getätigten Vorauszahlung kann der Kunde über sein Kundenkonto und die MyLebara-App einsehen sowie über den Kundendienst (siehe Ziffer 13.5) abrufen. Wenn das Kreditlimit einschließlich einer etwaig getätigten Vorauszahlung erreicht ist, kann der Kunde bis zur Begleichung der Rechnung oder Erhöhung des Kreditlimits durch eine (ggf. weitere) Vorauszahlung keine entgeltlichen Telekommunikationsdienste in Anspruch nehmen, die nicht dem vom Kunden gebuchten Tarif enthalten sind, sondern nach Verbindungspreisen abgerechnet werden. Sofern bei Vertragsende unter Verrechnung einer Vorauszahlung des Kunden ein Guthaben des Kunden besteht, wird Lebara dieses Guthaben an den Kunden innerhalb von einem Monat nach erfolgter Schlussrechnung zurückzahlen.

## 6. Tarifoptionen

- 6.1. Der Kunde kann je nach Tarif eine optionale Tarifoption mit einem bestimmten Sprach-, SMS- oder Daten-Volumen buchen. Auf der Webseite von Lebara unter [www.lebara.de](http://www.lebara.de) können die aktuellen Angebote für Tarifoptionen sowie die Preise, Leistungsbeschreibungen, Laufzeiten und Voraussetzungen für die Verlängerung und Beendigung einzelner Tarifoptionen eingesehen werden. Mit der Buchung einer Tarifoption stimmt der Kunde den Konditionen der jeweiligen Tarifoption zu.
- 6.2. Eine zusätzlich gebuchte Tarifoption hat, sofern sich aus den Konditionen der Tarifoption nichts anderes ergibt, eine Laufzeit bis zum Ende des jeweiligen Abrechnungszeitraumes, für den sie gebucht wurde. Sämtliche am Ende der Laufzeit einer Tarifoption bzw. dieses Vertrages nicht verbrauchten Sprach-, SMS- oder Datenvolumina verfallen ersatzlos, sofern für die Tarifoption nichts anderes vereinbart ist. Der Kunde hat die Möglichkeit, vor Ablauf der Laufzeit nicht verbrauchte Sprach-, SMS- oder Datenvolumina an die Lebara Foundation zu spenden; für nähere Informationen hierzu sollte der Kundendienst von Lebara kontaktiert werden.
- 6.3. Eine Tarifoption endet spätestens mit Beendigung dieses Vertrages gemäß Ziffer 7. Die Regelungen zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund gemäß Ziffer 7.2 und für Sperren gemäß Ziffer 8 gelten für Tarifoptionen entsprechend.

## 7. Vertragslaufzeit und Kündigung

- 7.1. Der Vertrag hat die für den jeweiligen Tarif vereinbarte Mindestvertragslaufzeit, die am Datum des Vertragsschlusses nach Ziffer 2.1 beginnt. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende der Mindestvertragslaufzeit gekündigt werden. Erfolgt keine fristgerechte Kündigung, verlängert sich der Vertrag nach Ablauf der Mindestlaufzeit automatisch auf unbestimmte Zeit und kann dann jederzeit mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.
- 7.2. Bei einem Umzug des Kunden ins Ausland kann der Kunde den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen.
- 7.3. Das Recht der Parteien zur fristlosen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Lebara ist insbesondere dann zu einer fristlosen Kündigung berechtigt, wenn
  - 7.3.1. der begründete Verdacht besteht, dass der Kunde die Dienste der Lebara rechtswidrig oder missbräuchlich entgegen Ziffer 4.5 oder 4.6 nutzt,
  - 7.3.2. der Kunde bei den gemäß Ziffer 4.1 anzugebenden Daten falsche oder widersprüchliche Angaben macht oder eine gemäß Ziffer 4.2 erforderliche Benachrichtigung unterlässt,

insbesondere dann, wenn postalische Mitteilungen an den Kunden unter dessen angegebener Anschrift unzustellbar sind oder bei mehreren von demselben Kunden abgegebenen Vertragserklärungen wesentliche Angaben abweichen oder keine gültige Bankverbindung des Kunden zur Teilnahme des Kunden am SEPA-Lastschriftverfahren bzw. keine andere gültige Zahlungsmethode vorliegt,

7.3.3. die Zahlung der Aktivierungsgebühr (z.B. durch Lastschrifteinzug) fehlschlägt oder eine Rücklastschrift der Aktivierungsgebühr erfolgt und der Kunde sodann die Aktivierungsgebühr (und eine ggf. angefallene Rücklastschriftgebühr) innerhalb von 7 Tagen nach Mahnung durch Lebara nicht zahlt, oder

7.3.4. sich der Kunde mit Zahlungsverpflichtungen für die monatlichen Entgelte von zwei aufeinanderfolgenden Abrechnungszeiträumen oder mit Zahlungsverpflichtungen in Höhe eines Betrags in Verzug befindet, der der Durchschnittssumme von zwei monatlichen Entgelten entspricht.

7.4. Eine Kündigung des Vertrags durch eine Partei muss in Textform erklärt werden.

## 8. Sperre

8.1. Die Befugnis von Lebara, die Erbringung der vertraglichen Leistungen ganz oder teilweise zu verweigern und die SIM-Karte zu sperren, richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

8.2. Lebara behält sich vor, dem Kunden die Kosten für die Sperre und ggf. die Entsperrung der SIM-Karte zu berechnen, sofern der Kunde den Grund für die Sperre schuldhaft verursacht hat.

## 9. Änderungen der AGB und des Leistungsumfangs

9.1. Lebara ist berechtigt, die AGB zu ändern, wenn ein triftiger Grund dies erfordert und durch die Änderung das ursprüngliche Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung nicht zu Ungunsten des Kunden verändert wird, so dass die Änderungen für den Kunden zumutbar sind. Ein triftiger Grund liegt vor, wenn und soweit sich aus Entwicklungen nach Vertragsschluss, die Lebara nicht vorhersehen konnte und die von Lebara weder herbeigeführt noch beeinflussbar waren, nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages ergeben oder die Ausgewogenheit des Vertrages in nicht unerheblichem Maße gestört wird. Ein triftiger Grund liegt weiter vor, wenn und soweit dies zur Beseitigung von nicht unerheblichen Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages aufgrund von Regelungslücken erforderlich ist, die nach Vertragsschluss entstanden sind. Eine Regelungslücke kann sich insbesondere ergeben, wenn sich die Rechtsprechung zur Wirksamkeit von Bestimmungen dieser AGB ändert oder eine Gesetzesänderung zur Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser AGB führt.

9.2. Lebara ist berechtigt, die vertraglich vereinbarten Leistungen zu ändern, wenn ein triftiger Grund dies erfordert und durch die Änderung das ursprüngliche Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung nicht zu Ungunsten des Kunden verändert wird, so dass die Änderungen für den Kunden zumutbar sind. Ein triftiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Änderung zur Anpassung an technische Neuerungen (z.B. wegen geänderter Vorleistungsprodukte oder der Einführung neuer technischer Standards) oder aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben oder zur Wahrung der Interoperabilität der Netze erforderlich ist. Ein triftiger Grund liegt weiter vor, wenn und soweit sich aus Entwicklungen nach Vertragsschluss, die Lebara nicht vorhersehen konnte und die von Lebara weder herbeigeführt noch beeinflussbar waren, nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages ergeben oder die Ausgewogenheit des Vertrages in nicht unerheblichem Maße gestört wird.

9.3. Über Änderungen der AGB oder der Leistungen gemäß Ziffer 9.1 oder Ziffer 9.2 und ein ggf. bestehendes Kündigungsrecht gemäß Ziffer 9.4 wird Lebara den Kunden mindestens einen Monat, höchstens aber zwei Monate, bevor die Änderung wirksam werden soll, in Textform unterrichten.

9.4. Der Kunde hat im Fall einer Änderung der AGB oder der Leistungen gemäß Ziffer 9.1 oder Ziffer 9.2 das Recht, das Vertragsverhältnis mit Lebara ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Kosten zu kündigen, es sei denn, die Änderungen sind

9.4.1. ausschließlich zum Vorteil des Kunden,

9.4.2. rein administrativer Art und haben keine negativen Auswirkungen auf den Kunden oder

9.4.3. sind unmittelbar durch Unionsrecht oder deutsches Recht vorgeschrieben.

Der Kunde kann die Kündigung innerhalb von drei Monaten ab Zugang der Änderungsmitteilung gemäß Ziffer 9.3 erklären. Der Vertrag kann durch die Kündigung frühestens mit Wirkung zu dem Zeitpunkt, zu dem die Änderungen wirksam werden sollen, beendet werden. Das Recht zur Kündigung des Vertrages nach Ziffer 7 bleibt unberührt.

## 10. Preisänderungen

10.1. Lebara ist im Fall von Kostensteigerungen berechtigt und im Fall von Kostensenkungen verpflichtet, die auf der Grundlage dieses Vertrages zu zahlenden Preise nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB der Entwicklung der Gesamtkosten anzupassen, die für die Preisberechnung maßgeblich sind.

10.2. Die Gesamtkosten bestehen insbesondere aus Kosten für Netzbereitstellung, Netznutzung und Netzbetrieb (z.B. für Technik, Netzzugänge und Netzzusammenschaltungen, technischer Service), Kosten für die Kundenverwaltung (z.B. für Kundenhotlines und -service, Abrechnungs- und IT-Systeme), Dienstleistungs- und Personalkosten und sonstigen Gemeinkosten (z.B. für Verwaltung, Energie, Mieten, IT-Systeme), sowie hoheitlich auferlegten Gebühren, Auslagen und Beiträgen, soweit diese unmittelbar Einfluss auf die Kosten haben.

10.3. Eine Preiserhöhung kommt in Betracht und eine Preisermäßigung ist vorzunehmen, wenn und soweit sich die für die Preisberechnung maßgeblichen Gesamtkosten nach Abschluss des Vertrages erhöhen oder absenken. Steigerungen bei einer Kostenart, z.B. den Kosten für die Netznutzung, dürfen nur in deren Verhältnis zu den für die Preisberechnung maßgeblichen Gesamtkosten berücksichtigt werden und nur soweit kein Ausgleich durch etwaige rückläufige Kosten in anderen Bereichen, z.B. bei der Kundenbetreuung, erfolgt. Bei Kostensenkungen sind die Preise entsprechend zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Steigerungen in anderen Bereichen ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Lebara wird bei der Ausübung des billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens im gleichen Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen.

10.4. Über Preisänderungen gemäß Ziffer 10.1 bis Ziffer 10.3 und ein ggf. bestehendes Kündigungsrecht gemäß Ziffer 10.5 wird Lebara den Kunden mindestens einen Monat, höchstens aber zwei Monate, bevor die Änderung wirksam werden soll, in Textform unterrichten.

10.5. Im Fall einer Preiserhöhung hat der Kunde das Recht, das Vertragsverhältnis mit Lebara ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Kosten zu kündigen, es sei denn, die Preisänderung ist unmittelbar durch Unionsrecht oder deutsches Recht vorgeschrieben, wie z.B. im Fall einer Erhöhung der gesetzlichen Umsatzsteuer. Der Kunde kann die Kündigung innerhalb von drei Monaten ab Zugang der Änderungsmitteilung gemäß Ziffer 10.4 erklären. Der Vertrag kann durch die Kündigung frühestens mit Wirkung zu dem Zeitpunkt, zu dem die Preisänderung wirksam werden soll, beendet werden. Das Recht zur Kündigung des Vertrages nach Ziffer 7 bleibt unberührt.

## 11. Haftung der Lebara

11.1. Soweit Lebara als Anbieter von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten zum Ersatz eines Vermögensschadens oder zur Zahlung einer Entschädigung auf Grundlage des TKG gegenüber einem Kunden verpflichtet ist, ist die Haftung auf 12.500,00 € je Kunde begrenzt. Besteht die Schadensersatz- oder Entschädigungspflicht der Lebara wegen desselben Ereignisses gegenüber mehreren Kunden, ist die Haftung auf insgesamt 30 Millionen Euro begrenzt. Übersteigt die Schadensersatz- oder Entschädigungspflicht gegenüber mehreren Anspruchsberechtigten auf Grund desselben Ereignisses die Höchstgrenze nach Satz 2, wird der Schadensersatz oder die Entschädigung in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatz- oder Entschädigungsansprüche zur Höchstgrenze steht. Die Haftungsbegrenzung nach den Sätzen 1 bis 3 gilt nicht, wenn die Schadensersatz- oder Entschädigungspflicht durch ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Lebara herbeigeführt wurde, sowie für Ansprüche auf Ersatz des Schadens, der durch den Verzug der Zahlung von Schadensersatz oder einer Entschädigung entsteht.

11.2. Lebara haftet gegenüber dem Kunden im Falle anderer Schäden als einem Vermögensschaden oder einer Entschädigung auf

Grundlage des TKG im Sinne von Ziffer 11.1, gleich aus welchem Rechtsgrund,

- 11.2.1. unbeschränkt für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden,
  - 11.2.2. unbeschränkt bei einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit,
  - 11.2.3. unbeschränkt, soweit Lebara eine Garantie übernommen hat oder einen Mangel arglistig verschwiegen hat,
  - 11.2.4. unbeschränkt, soweit eine Haftung der Lebara nach zwingenden gesetzlichen Vorgaben wie insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz besteht, und
  - 11.2.5. für sonstige fahrlässig verursachte Schäden, wenn diese auf einer Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht von Lebara beruhen, der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflicht ist eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen kann.
- 11.3. Für den Verlust von Daten haftet Lebara bei leichter Fahrlässigkeit unter den Voraussetzungen und im Umfang der Ziffer 11.2.5 nur, soweit der Kunde seine Daten regelmäßig so gesichert hat, dass diese mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.
- 11.4. Soweit nicht vorstehend abweichend geregelt, ist die Haftung der Lebara ausgeschlossen.
- 11.5. Soweit eine Haftung von Lebara ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für deren Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.

## 12. Vertragsübertragung, Abtretung

- 12.1. Der Kunde darf Rechte oder Pflichten aus diesem Vertrag, mit Ausnahme von auf Geld gerichteter Ansprüche, nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Lebara an Dritte abtreten, verkaufen oder übertragen. Die rechtsgeschäftliche Weitergabe von zugeteilten Rufnummern durch den Kunden ist unzulässig.
- 12.2. Lebara ist berechtigt, Ansprüche gegen den Kunden unter diesem Vertrag ohne die Zustimmung des Kunden abzutreten.
- 12.3. Lebara ist ferner berechtigt, diesen Vertrag oder ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ohne die Zustimmung des Kunden an ein konzernverbundenes Unternehmen der Lebara im Sinne von §§ 15 ff. AktG oder an einen sonstigen Dritten zu übertragen. Im Fall einer Übertragung auf einen nicht nachfolgend namentlich genannten Dritten hat der Kunde das Recht, den Vertrag zu kündigen; die Regelungen der Ziffer 9.3 und Ziffer 9.4 gelten entsprechend. Bei einer Übertragung auf eine der folgenden namentlich genannten Gesellschaften steht dem Kunden kein Recht zu, sich aufgrund der Übertragung von dem Vertrag zu lösen:
- Lebara Germany Limited, Zollhof 17, 40221 Düsseldorf,
  - Lebara Limited, 5th Floor, Broadwalk House, 5 Appold Street, London EC2A 2DA, GB
  - Telefónica Germany GmbH & Co. OHG, Georg-Brauchle-Ring 50, 80992 München,
  - Telekom Deutschland GmbH, Landgrabenweg 151, 53227 Bonn,
  - Vodafone GmbH, Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf,
  - 1&1 Telecom GmbH, Elgendorfer Str. 57, 56410 Montabaur,
  - freenet DLS GmbH, Hollerstraße 126, 24782 Büdelsdorf,
  - klarmobil GmbH, Hollerstraße 126, 24782 Büdelsdorf.

## 13. Weitere wichtige Informationen und Rechte des Kunden

- 13.1. Der Kunde ist jederzeit berechtigt, die unentgeltliche Übertragung der ihm von Lebara zugeteilten Rufnummer auf einen anderen Anbieter von Mobilfunkdienstleistungen zu verlangen („Rufnummernmitnahme“). Der Antrag auf Rufnummernmitnahme muss Lebara spätestens einem Monat nach Vertragsende zugehen. Von der Rufnummernmitnahme bleibt dieser Vertrag mit Lebara ansonsten unberührt.
- 13.2. Ist der Kunde ein Verbraucher, ist er im Falle von

13.2.1. erheblichen, kontinuierlichen oder regelmäßig wiederkehrenden Abweichung bei der Geschwindigkeit oder bei anderen Dienstqualitätsparametern zwischen der tatsächlichen Leistung des Internetzugangsdienstes und der gemäß des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a bis d der EU-Verordnung 2015/2120 angegebenen Leistung, die durch einen von der Bundesnetzagentur bereitgestellten von ihr oder einem von ihr beauftragten Dritten zertifizierten Überwachungsmechanismus ermittelt wurden, oder

13.2.2. anhaltenden oder häufig auftretenden erheblichen Abweichungen zwischen der tatsächlichen und der im Vertrag angegebenen Leistung eines Telekommunikationsdienstes mit Ausnahme eines Internetzugangsdienstes

unbeschadet sonstiger Rechtsbehelfe berechtigt, das vertraglich vereinbarte Entgelt unter den Voraussetzungen und im Umfang des § 57 Abs. 4 TKG zu mindern oder den Vertrag außerordentlich ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen.

13.3. Der Kunde kann jederzeit verlangen, dass

13.3.1. die Nutzung seines Netzzuganges für bestimmte Rufnummernbereiche unentgeltlich durch Lebara netzseitig gesperrt wird, soweit dies technisch möglich ist, und

13.3.2. die Identifizierung seines Mobilfunkanschlusses zur Inanspruchnahme und Abrechnung einer neben der Verbindung erbrachten Leistung unentgeltlich durch Lebara netzseitig gesperrt wird.

13.4. Der Kunde kann im Falle eines Streits mit Lebara über die in § 68 TKG genannten Fälle durch einen Antrag ein Schlichtungsverfahren bei der Verbraucherschlichtungsstelle Telekommunikation der Bundesnetzagentur, Postfach 8001, 53105 Bonn einleiten. Nähere Informationen über das Schlichtungsverfahren und dessen Einleitung können unter [https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Vportal/Schlichtung/Schlichtung\\_TK/start.html](https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Vportal/Schlichtung/Schlichtung_TK/start.html) abgerufen werden. Lebara wird an diesem Schlichtungsverfahren teilnehmen. Lebara ist weder bereit noch verpflichtet, an einem Streitbelegungsverfahren vor anderen Verbraucherschlichtungsstellen teilzunehmen.

13.5. Lebara betreibt einen Kundendienst. Die Telefonnummer und die E-Mail-Adresse des Kundendienstes, seine telefonische Verfügbarkeit und die Telefongebühren für den Anruf zum Kundendienst sind auf der Webseite von Lebara unter [www.lebara.de](http://www.lebara.de) (derzeit [www.lebara.de/de/hilfe/kontakt-kundenservice.html](http://www.lebara.de/de/hilfe/kontakt-kundenservice.html)) zu finden.

13.6. Weitere gesetzliche Pflichtinformationen sowie Informationen zu aktuellen Tarifen und Preisen finden sich in der Leistungsbeschreibung und den Preislisten auf der Webseite von Lebara unter [www.lebara.de](http://www.lebara.de) (derzeit [www.lebara.de/agb](http://www.lebara.de/agb)).

13.7. Die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften. Nähere Informationen hierzu sind in der Datenschutzerklärung der Lebara für die Erbringung von Telekommunikationsdiensten auf der Webseite von Lebara unter [www.lebara.de](http://www.lebara.de) (derzeit [www.lebara.de/de/ueber-lebara/datenschutz.html](http://www.lebara.de/de/ueber-lebara/datenschutz.html)) zu finden.

13.8. Sofern dem Kunden ein gesetzliches Widerrufsrecht zusteht, sind die Einzelheiten hierzu der Widerrufsbelehrung auf der Webseite von Lebara unter [www.lebara.de](http://www.lebara.de) (derzeit [www.lebara.de/de/ueber-lebara/widerruf.html](http://www.lebara.de/de/ueber-lebara/widerruf.html)) zu entnehmen.

## 14. Sonstige Bestimmungen

14.1. Mündliche Nebenabreden gelten nur, wenn eine Bestätigung in Textform durch Lebara erfolgt.

14.2. Sollte eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrags unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

14.3. Dieser Vertrag und alle Streitigkeiten, die sich aus oder in Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zwischen den Parteien ergeben, unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf findet keine Anwendung.

14.4. Soweit der Kunde Kaufmann ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat, oder nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus Deutschland verlegt, oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus und in Verbindung mit dem Vertragsverhältnis zwischen den Parteien Düsseldorf.